



BEBAUUNGSPLAN RAHLSTEDT 69

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

GEWERBEGEBIETE

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TRAUFHÖHE

ALS HÖCHSTGRENZE

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRÜNFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN

ANPFLANZUNGSGEBOT FÜR DICHTWACHSENDE
BÄUME UND STRÄUCHER

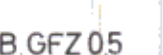
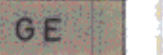
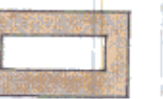
KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
(BUNDESGESETZBLATT 1 SEITE 1238)



Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 19. März 1974

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die
der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und
Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Verbrau-
chermärkte unzulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien
und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielan-
lagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche
die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.



1:2000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN
RAHLSTEDT 69

AUF GRUND DES BUNDESGESETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S.341)

BEZIRK WANDSBEK

ORTSTEIL 526

KBL. 7240, 7244; B. 100, 70, 69.

Offeldruck: Vermessungsamt Hamburg 1974

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf. 35 10 71

Feldvergleich vom Febr. 73
Kataster- und Vermessungsamt

Archiv

Nr. 23748

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 17	MITTWOCH, DEN 27. MÄRZ	1974
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 1974	Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 69	93
19. 3. 1974	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der Schreibgebühren in besonderen Fällen	94
19. 3. 1974	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Wegegeld der Gerichtsvollzieher	94

Verordnung über den Bebauungsplan Rahlstedt 69

Vom 19. März 1974

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) sowie des § 114 Absatz 1 Nummern 1 und 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 69 für den Geltungsbe-
reich Berner Straße — Bargkoppelweg — Saseler Straße —
Lofotenstraße / Wildgansstraße — Nydamer Weg — Redder-
block (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim
Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-
gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständi-
gen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zu-

sätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen,
können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nach-
stehende Vorschriften:

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind im Erdgeschoß nur die
der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank-
und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerks-
betriebe zulässig.
2. Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe und Ver-
brauchermärkte unzulässig.
3. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der
Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche
Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen,
welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind
unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 19. März 1974.